
Verkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 *Die Verkaufsbedingungen der Schweizer Electronic AG („SE“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der SE abweichende Bedingungen des Kunden erkennt SE nicht an, es sei denn, SE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen der SE gelten auch dann, wenn SE in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen der SE abweichender Bedingungen des Kunden dessen Lieferungen vorbehaltlos ausführen.*
- 1.2 *Die Verkaufsbedingungen der SE gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.*
- 1.3 *Die Verkaufsbedingungen der SE gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.*

2 Preise und Zahlung

- 2.1 *Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise von SE ab Werk, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen, sowie alle weiteren Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.*
- 2.2 *Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SE über den Betrag verfügen kann. Bei Entgegennahme von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst nach ihrer Einlösung als erfolgt.*
- 2.3 *Gegen Ansprüche von SE kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.*
- 2.4 *Bei Zahlungsverzug ist SE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.*
- 2.5 *Für Lieferungen und Leistungen, die nach einem Zeitraum von mehr als 3 Monaten nach Auftragsbestätigung geliefert oder erbracht werden sollen, hat SE das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgter Kostensteigerungen anzupassen.*

3 Angebote, Aufträge und Lieferungen

- 3.1 *Die Angebote von SE sind stets freibleibend. Die Aufträge werden von SE sofort nach Prüfung sämtlicher kaufmännischer Punkte schriftlich bestätigt. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine vorläufige Auftragsbestätigung, weil zu diesem Zeitpunkt die Vertragsprüfung anhand der vorliegenden Unterlagen noch nicht durchgeführt ist*

und/oder nicht in jedem Fall sämtliche zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen vorliegen.

- 3.2 Die Auftragsbestätigungen erfolgen unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit des Auftrags. Werden bis zum Abschluss der Vertragsprüfung noch kosten- oder terminrelevante Faktoren festgestellt, werden diese mit dem Kunden abgestimmt und in einer Auftragsbestätigungsänderung berichtigt. Unsere Preise gelten gem. Auftragsbestätigung vorbehaltlich einfließender Änderungen durch Materialpreiserhöhungen.*
- 3.3 Mehr- oder Minderlieferungen sind branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Annahmeverweigerungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrlieferungen zu bezahlen oder die Minderlieferungen hinzunehmen. Diese Mehr- oder Minderlieferungen werden im Regelfall bis 10 % der bestellten Menge angesetzt, falls nichts Abweichendes vereinbart ist.*
- 3.4 Über Rahmenaufträge mit Abrufquoten müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auf Abruf gestellte Mengen werden erst nach ausdrücklicher Terminstellung des Kunden in Fertigung genommen. Das Fertigungsmaterial wird nur nach vorheriger Absprache für die gesamte Menge eingekauft und bei Auftragsaufhebung, falls nicht anderweitig verwendbar, in Rechnung gestellt.*
- 3.5 Der Kunde erkennt für Funktionsmuster (Prototypen) und Produkte der Vorserie folgende Einschränkungen an: Unter einem Funktionsmuster (Prototypen) wird ein seriennahes Produkt verstanden, das in Form, Gestalt, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits ähnelt. Es ist in der Regel nicht für die Auslieferung an den Endkunden/Anwender bestimmt und wird ausschließlich im Entwicklungsprozess verwendet. Die Gewährleistung auf Funktionsmuster beschränkt sich auf die elektrische Funktion gemäß Gerberdaten im Anlieferzustand. Jegliche Mangelfolgehaftung ist ausgeschlossen. Unter einem Produkt der Vorserie (auch Nullserie oder Pilotserie) wird ein Produkt verstanden, das in der Einführungsphase einer Serienproduktion zu letzten Erprobungszwecken angefertigt wird. Die Fertigungsmethode der Vorserie entspricht im Wesentlichen derjenigen, die später auch für die zum Verkauf vorgesehenen Produkte eingesetzt wird. Geringfügige Prozessanpassungen für spätere Serienproduktionen sind möglich. Die Gewährleistung und Haftung bezüglich der Produkte der Vorserie beschränkt sich auf die elektrische Funktion im Anlieferzustand gemäß ihren Gerberdaten und die mechanische Funktion gemäß ihren Maßzeichnungen.*
- 3.6 Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist SE jederzeit berechtigt.*

4 Rechte Dritter

- 4.1 Die ausschließliche Verantwortung dafür, ob an SE vom Kunden oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehendes Urheberrecht, Warenzeichen oder andere Rechte Dritter verstoßen, liegt beim Kunden. Eine Untersuchung durch SE erfolgt nicht.*
- 4.2 Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung eines Auftrages Rechte Dritter verletzt werden. Er hat SE von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen.*

5 Korrekturabzüge und Freigabemuster

- 5.1 Die Begutachtung und Freigabe von Filmen, Zeichnungen, Daten und Mustern entbindet SE von jeder Haftung für nicht beanstandete erkennbare Fehler.*
- 5.2 Für Fehler, die in der Bestellung, in eingesandten Unterlagen, Daten oder durch undeutliche und unvollständige Angaben entstanden sind, wird keine Verantwortung übernommen. Der Kunde hat die dadurch veranlassten Mehrkosten zu tragen.*
- 5.3 Aufträge, auch Folgeaufträge von Mustern, werden von SE grundsätzlich termingerecht in die Fertigung eingeplant. Sollte eine Fertigungsfreigabe des Kunden abgewartet werden müssen, ist SE dieses schriftlich mitzuteilen.*

6 Einrichtungen

- 6.1 *Werkzeuge, Vorrichtungen, Kontrollwerkzeuge, Prüfadapter o.ä., Einrichtungen, die zur Fertigung von Leiterplatten nach Unterlagen des Kunden hergestellt oder beschafft werden (Vertragsgegenstände), werden mit Kostenanteilen berechnet. Sie bleiben Eigentum der SE.*
- 6.2 *SE verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände*
- 6.2.1 *produktionsgerecht herzustellen und fachgerecht zu verwenden;*
- 6.2.2 *sachgerecht zu lagern und gegen Feuer zu versichern sowie*
- 6.2.3 *bis zu deren Verbrauch zu warten und zu pflegen.*
- 6.3 *Bei Verletzung einer dieser Pflichten trägt SE die Kosten einer Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung der Vertragsgegenstände. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.*
- 6.4 *Die natürliche Abnutzung von mechanischen Werkzeugen geht zu Lasten des Kunden. Dieser trägt die Kosten für die Neuherstellung eines Ersatzwerkzeuges. Die Mindeststandzeit ist bei großen Mengen im Voraus festzulegen.*
- 6.5 *Vor einer Verschrottung von mechanischen Werkzeugen ist der Kunde in geeigneter Form zu benachrichtigen. Holt der Kunde die Werkzeuge trotz wiederholter schriftlicher und telefonischer Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Absendung ab, so ist SE zur Verschrottung berechtigt.*

7 Lieferzeiten

- 7.1 *Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch SE wirksam. Der Beginn der von SE bestätigten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn SE die Verzögerung zu vertreten hat.*
- 7.2 *Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungsforderungen des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Fristen und Termine sowie einer Berechnung des Zusatzaufwands.*
- 7.3 *Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Materialknappheit usw., auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn SE an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert ist, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar,*
-

so ist SE von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SE von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

- 7.4 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist tritt Lieferverzug erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein.*
- 7.5 Verzug tritt nur/erst ein, wenn der Kunde sämtliche Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.*
- 7.6 Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge des Verschuldens von SE entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5 %, im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.*
- 7.7 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 7.5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer SE etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von SE zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.*
- 7.8 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SE innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.*
- 7.9 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.*

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 *SE behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SE berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch SE liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SE hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch SE, ist stets ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen. SE ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.*
- 8.2 *Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.*
- 8.3 *Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der SE hieran hinzuweisen und SE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte von SE anfallen, zu erstatten, haftet der Kunde hierfür.*
- 8.4 *Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt SE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung), gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SE verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so kann SE verlangen, dass der Kunde SE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.*
- 8.5 *Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für SE vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen SE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SE zur Sicherung ihrer Ansprüche das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der Kunde verwahrt die in Miteigentum von SE stehenden Gegenstände unentgeltlich für SE.*
- 8.6 *SE verpflichtet sich, die SE zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit von SE die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Forderungen obliegt SE.*
-

8.7 *Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SE nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.*

9 Gewährleistung

9.1 *Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind SE innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gelten die Rechtsfolgen des § 377 HGB.*

9.2 *Gewährleistungsansprüche bestehen lediglich im Rahmen der Spezifikationen des Leiterplattenstandards von SE. Optische und elektrische Endprüfungen erfolgen auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik unter dem Vorbehalt, dass sämtliche Funktionsmerkmale vom Kunden spezifiziert wurden. Soweit danach im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ein von SE zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, wird SE nach ihrer Wahl unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen. Im Fall der Nachbesserung ist SE verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Eine Haftung für Mängel oder Fehler an vom Kunden beigegebenen Teilen/Unterlagen wird nicht übernommen. Soweit aufgrund fehlerhafter Beistellteile Schäden entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen.*

9.3 *Ist SE zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist hinaus aus Gründen, die SE zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.*

9.4 *Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist SE berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.*

9.5 *Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Verarbeitung, übermäßiger Beanspruchung (z.B. Löttemperaturen auf der Leiterplatte über 260° C), ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Lagerung (Lagerbedingungen gemäß PERFAG-Norm Ziffern 3c und 2e für Leiterplatten) oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern sowie beim Verkauf von Demonstratoren. Werden vom Kunden oder*

von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 9.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.*
- 9.7 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SE gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) sind grundsätzlich ausgeschlossen, da dieser lediglich Teilkomponenten (Leiterplatten) zuliefert. Im Übrigen bestehen Rückgriffsansprüche allenfalls insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen SE gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 9.6 entsprechend.*
- 9.8 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen –, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.*
- 9.9 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.*
- 9.10 Sofern SE fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist Ersatzpflicht von SE für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. SE ist bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in ihre Police zu gewähren.*
- 9.11 Die Sachmängelansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.*

10 Gesamthaftung

- 10.1 Unabhängig von einzelnen Haftungsregelungen in den Verkaufsbedingungen von SE (z.B. Ziff. 7.2 – 7.6, 9.4 – 9.11) haftet SE unbeschränkt in jedem Fall nur für Vorsatz und*
-

grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet SE dem Grunde nach, jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.2 Die Regelung gemäß Ziffer 10.1 gilt nicht für Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

10.3 Soweit die Haftung von SE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Beschäftigten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.4 Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.11. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11 Einhaltung der Ausfuhrgesetze

11.1 Der Kunde wird die von SE gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar exportieren oder re-exportieren, ohne dafür die Genehmigungen zu besitzen, die gemäß den Gesetzen bzw. den Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle eines Landes erforderlich sind, dessen Gerichtsbarkeit die Vertragsparteien unterliegen. Der Kunde wird die von SE gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar in ein Land exportieren oder re-exportieren, gegen welches der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch einen Beschluss Sanktionen verhängt hat, solange der jeweilige Beschluss in Kraft ist und soweit die von SE gelieferte Ware weiterhin einem Ausfuhrverbot in das jeweilige Land unterliegt.

11.2 Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen eine Bestimmung dieser Ziff. 11, haftet er gegenüber SE für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die SE aufgrund dieses Verstoßes entstanden sind. SE ist in diesem Fall berechtigt, den mit dem Kunden bestehenden Vertrag unverzüglich zu kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Kunden entsteht. Darüber hinaus ist SE nicht verpflichtet, Bestellungen anzunehmen oder auszuführen, die möglicherweise gegen die Ausfuhrkontrollgesetze, -regelungen bzw. -vorschriften eines betroffenen Landes oder gegen Bestimmungen dieser Ziff. 11 verstoßen.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort ist Sitz der SE.

12.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten ist ausschließlich Sitz der SE.

13 Anwendbares Recht

13.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14 Historie (letzte Änderung)

*SCHWEIZER ELECTRONIC AG
Stand : November 2025*